



Stadtverwaltung Fürstenwalde Öffentliche Bekanntmachung

24. 9. 96

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 03 „Heideland“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. 9. 1996 aufgrund von § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 03 „Heideland“ vom 12. 12. 1991 beschlossen.

ehemaliges Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan sollte das Plangebiet zu einem Wohngebiet mit allen dazugehörigen Funktionen entwickelt werden.

Es wurde festgestellt, daß sich im Verfahren der Bebauungsplanung mit flankierendem Rahmenplan herausgestellt hat, daß die Entwicklung des „Heidelandes“ zu einem Wohngebiet unter heutigen Prämissen keine Rechtfertigung mehr findet.

ehemaliger Geltungsbereich der Planung

Das ehemalige Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes im Bereich zwischen der Hangels-

berger Chaussee und der Bundesbahnstrecke Richtung Berlin zwischen den ehemaligen Rieselfeldern und dem Wald westlich der Hegelstraße. Der ehemals geplante Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenauszug kenntlich gemacht.

Der Aufstellungsbeschluß wurde für die Flurstücke 1-359 der Flur 32 der Gemarkung Fürstenwalde gefaßt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 12. 9. 1996, den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 03 „Heideland“ aufzuheben, wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgemacht.

Fürstenwalde, 24. 9. 1996

Gemeinde Fürstenwalde/Spree
Der Bürgermeister

